



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Igling

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Igling folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Igling:

### § 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Steuer beträgt
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund     | 40,00 €  |
| für den zweiten Hund    | 60,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 300,00 €.

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Igling, 13. April 2011

Gemeinde Igling

  
Christl Weinmüller  
Erste Bürgermeisterin

